



Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG)

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1: Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 (6) wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt ebenfalls nicht für den Fall, einer zeitlichen Beschränkung der Legislaturperiode durch das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein."

2. In § 35 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. Für den Fall, dass die Wahlperiode durch Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes Schleswig-Holstein zeitlich beschränkt wird, ändern sich die Fristen und Termine des Unterabschnitts 5 -Wahlvorschläge- nicht."

Artikel 2: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bestimmt, dass der Landtag auf fünf Jahre gewählt wird. Sie legt ebenfalls fest, dass die Neuwahl frühestens achtundfünfzig, spätestens sechzig Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden muss (Artikel 13 (1)). Ausnahmen davon sind ausschließlich die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode durch Beschluss des Landtages durch zwei Drittel der Mitglieder desselben (Artikel 13 (2)) und die Vertrauensfrage des Ministerpräsidenten ohne die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Artikel 36 (1)).

Für diese Fälle legt das Wahlgesetz Fristen fest, innerhalb derer bestimmte, die Wahl vorbereitende Handlungen auszuführen sind. Ausnahmen davon sind im Wahlgesetz nicht vorgesehen.

Durch das Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 30.10.2010 ist eine Situation geschaffen worden, die im Landeswahlgesetz bisher nicht vorgesehen war. Die Wahlperiode des Landtages ist nach diesem Urteil beschränkt auf den 30.09.2012. Die Wahlen der Bewerber dürften nach dem geltenden Landeswahlgesetz frühestens im Juni 2014 (44 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode), die Wahlen für die Delegiertenversammlungen frühestens im Januar 2014 (28 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode) stattfinden.

Würde die Verkürzung der Wahlperiode als vorzeitige Beendigung der Wahlperiode im Sinne §23 (6) des bisherigen Landeswahlgesetzes betrachtet, so hätte der Landtag bereits neu gewählt werden müssen.

Zudem würden sich in diesem Fall die Fristen gemäß §35 des Landeswahlgesetzes verändern, wozu keine Notwendigkeit besteht.

Um Rechtssicherheit herzustellen und um Klagen gegen die Wahl des 18. Schleswig-Holsteinischen Landtages vorzubeugen, sind die o.a. Änderungen des Landeswahlgesetzes notwendig.

Heinz-Werner Jezewski und Fraktion